

## **Vorläufige Geschäftsordnung für den Steuerungskreis**

(Stand 22. November 2021)

### **Präambel**

Dieser Steuerungskreis wird die gegenwärtigen Diskussionen zur Verbesserung der Zusammenarbeit in der Lieferkette aktiv aufgreifen und Vorschläge erarbeiten, die zu mehr Wertschöpfung sowie zur Effizienzsteigerung in der Lieferkette beitragen können. Dabei soll der Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft - unter Einbeziehung der gesellschaftlich relevanten Themen und Verbraucherwünsche - besondere Beachtung geschenkt werden. In seiner Arbeit wird der Steuerungskreis die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft und die Regeln des europäischen wie deutschen Kartellrechts berücksichtigen.

Dies vorangestellt, gibt sich der Steuerungskreis, bestätigt durch den Vorstand, die folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Steuerungskreis berät gemäß § 13 der Satzung den Vorstand in allen fachlichen und organisatorischen Fragen, die mit der Umsetzung des Vereinszwecks im Zusammenhang stehen. Hierbei hat er die gesetzlichen Regelungen sowie die Regelungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung zu beachten. Er ist gemäß § 13 der Satzung insbesondere zuständig für
  - die Erarbeitung von Vorschlägen zu den Regelungen, Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins,
  - die Einsetzung von themenbezogenen Arbeitsgruppen, die dem Steuerungskreis zuarbeiten sollen,
  - die Erstellung und Fortentwicklung des Lebensmittelkodex,
  - die Abgabe von Empfehlungen für Vereinsordnungen (z.B. einer Beitragsordnung, einer Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle, Geschäftsordnung für den Beirat, etc.), die nicht Bestandteil der Satzung sind,
  - die Abgabe von Empfehlungen zur Aufnahme von Mitgliedern, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
  
- (2) Der Steuerungskreis bereitet sämtliche ihm gestellten Themen auf und entwickelt Handlungsempfehlungen. Er darf sich bei seiner Arbeit der Expertise Dritter bedienen.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Die gemäß § 12 der Satzung von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählenden Mitglieder des Steuerungskreises schlägt der Vorstand vor.
- (2) Die Mitglieder des Steuerungskreises erhalten keine Aufwandsentschädigungen.

## **§ 3 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Steuerungskreises erfolgt durch den Geschäftsführer des Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V. Dieser führt eine aktuelle Mitgliederliste des Steuerungskreises mit Angaben zur Person und zur Mandatsperiode.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst die organisatorische Vorbereitung von Sitzungen einschließlich der Einladung, der Durchführung und Protokollierung von Sitzungen sowie der Koordination der Aufgaben des Steuerungskreises, soweit sie nicht durch Beschluss der Mitglieder delegiert werden.
- (3) Die Kommunikation einschließlich Einladungen und Dokumentenversand zu den Mitgliedern soll in Textform erfolgen.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kommuniziert die Geschäftsführung die Anliegen des Steuerungskreises.
- (5) Der Geschäftsführer stimmt die Geschäftsführung des Steuerungskreises mit dem Vorstand ab.

## **§ 4 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Sitzungen des Steuerungskreises finden mindestens viermal jährlich statt. Sie können auch virtuell mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden. Sehen Mitglieder die Notwendigkeit einer weiteren Sitzung, können sie einen Antrag an die Geschäftsführung richten. Sitzungen sind durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies wünschen.
- (2) Die Einberufung und Einladung zu den Sitzungen des Steuerungskreises soll unter Mitteilung einer Tagesordnung und mit angemessener Frist erfolgen. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. In Eilfällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Mitglieder können die Tagesordnung durch Beschluss ändern oder ergänzen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dem zustimmen.

- (3) Die Sitzungen des Steuerungskreises werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ungeachtet dessen ist der Vorstand zu den Sitzungen des Steuerungskreises stets zu laden. Ihm ist bei den Sitzungen des Steuerungskreises Rederecht zu gewähren.
- (4) Der Steuerungskreis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Steuerungskreises eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Steuerungskreises an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Steuerungskreises werden in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel ist zulässig, wenn kein Mitglied des Steuerungskreises diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Mitglieder im Steuerungskreis haben sich um Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung zu bemühen. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, so erfolgt die Beschlussfassung des Steuerungskreises mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Steuerungskreises.

Im Steuerungskreis bereits diskutierte Themen können für eine weitere Beratung in Ausnahmefällen auf Antrag von Mitgliedern wieder in Sitzungen eingebracht werden. Der Antrag ist an die Geschäftsführung zu richten. Eine weitere Beratung ist auch gegen das Votum der Geschäftsführung durchzuführen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies wünschen.

- (6) Durch Beschluss des Steuerungskreises können Arbeitsgruppen gebildet werden. Näheres zu den Aufgaben und Mitgliedern dieser Arbeitsgruppen legt der Steuerungskreis fest.
- (7) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Mitgliedern zeitnah nach der Sitzung zugeht.

## **§ 5 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die im Steuerungskreis behandelten Themen und Projekte werden grundsätzlich vertraulich behandelt und nicht ohne Abstimmung im Steuerungskreis an Dritte weitergegeben.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Steuerungskreis fort.
- (3) Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z. B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfahren die Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V. und die Mitglieder des Steuerungskreises nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Zentrale Koordination Handel-Landwirtschaft e.V. selbst erhebt und verarbeitet die ihm in diesem Zusammenhang mit der Gremienarbeit zugänglich gemachten personen- und unternehmensbezogenen Daten zweckgerichtet auf die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einschließlich der im Rahmen dieses Steuerungskreises festgelegten Aufgaben und Beschlüsse.